



## BENUTZUNGSORDNUNG

### für die Bürgerhäuser und Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Amöneburg

---

**in der von der Stadtverordnetenversammlung am 22.08.2011 beschlossenen Fassung  
zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom 12.07.2016**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziffer 10 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I. S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Amöneburg in ihrer Sitzung am 22.08.2011 die nachstehende Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Amöneburg beschlossen:

#### § 1

##### Zweckbestimmung

1. Bürgerhäuser und Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind

- die „Bürgerstuben“ in Amöneburg/Kernstadt
- das Bürgerhaus im Stadtteil Mardorf, einschließlich der Möglichkeit, die Kreisturnhalle mit zu benutzen
- die Mehrzweckhalle im Stadtteil Roßdorf
- die „Sternstube“ in der sozialen Einrichtung „Goldener Stern“ im Stadtteil Roßdorf
- der „Treffpunkt“ im Stadtteil Rüdigheim
- der Jugendraum Mardorf
- das Jugendheim Roßdorf
- der Jugendraum Erfurtshausen

Die Bürgerhäuser und Gemeinschaftseinrichtungen dienen öffentlichen Zwecken, der Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens und der Veranstaltung von Familienfeiern. Sie stehen allen Bürgern, den Kirchengemeinden sowie allen im Stadtgebiet bestehenden Vereinen und Verbänden, die im öffentlichen, religiösen, kulturellen, sportlichen, sozialen, jugendpflegerischen oder heimat-pflegerischen Bereich tätig sind nach Maßgabe der räumlichen Eignung und dieser Satzung zur Benutzung offen.

2. Andere Veranstaltungen können zugelassen werden, soweit sie mit der Zweckbestimmung der

Bürgerhäuser und Gemeinschaftseinrichtungen und der Terminplanung vereinbar sind und der

wirtschaftlichen Betriebsführung dienen.

3. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

## § 2

### Vorrang von Veranstaltungen

1. Eigenveranstaltungen der Stadt Amöneburg haben den Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen. Darüber hinaus werden Veranstaltungen von Bundes-, Landes- und Kreisbehörden, von zugelassenen politischen Parteien und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach den Eigenveranstaltungen der Stadt Amöneburg bevorzugt berücksichtigt.
2. Gebührenpflichtige Veranstaltungen haben Vorrang vor gebührenfreien Nutzungen der Gemeinschaftseinrichtungen.

## § 3

### Anmeldung und Zulassung

1. Die Benutzung der bestehenden Bürgerhäuser und Gemeinschaftseinrichtungen ist abhängig von der vorherigen Zulassung durch die Stadtverwaltung.  
Hierzu bedarf es einer schriftlichen oder telefonischen Anmeldung, die spätestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzung oder Veranstaltung bei der Stadtverwaltung vorliegen muß. Die Nutzung oder Veranstaltung *wird dann in den Terminkalender eingetragen und der Nutzer/Veranstalter aufgefordert, den Benutzungsvertrag abzuschließen. Die Hausmeister erhalten umgehend telefonisch Bescheid durch die Verwaltung.*  
Später eingehende Anmeldungen werden nur berücksichtigt, soweit sie mit der Terminplanung in Einklang gebracht werden können.  
Gehen mehrere schriftliche Anmeldungen für verschiedene zeitliche und örtliche zusammenfallende Veranstaltungen ein, ist für die Zulassung der Zeitpunkt der Anmeldung maßgebend  
Die schriftliche Anmeldung muss direkt bei der Stadtverwaltung erfolgen.  
Die Zulassung von Veranstaltungen gilt mit Unterzeichnung eines Benutzungsvertrages, der mit Auflagen verbunden werden kann, als bestätigt.  
Der Benutzungsvertrag ist als gültig anzusehen, wenn er mit einer volljährigen Person abgeschlossen worden ist.

Bei Nutzung der Kreisturnhalle im Stadtteil Mardorf hat die Anmietung direkt über die Kreisverwaltung zu erfolgen.

2. Die Zulassung von Veranstaltungen kann versagt werden, wenn in einem Bürgerhaus oder Gemeinschaftseinrichtung
  - a) einzelne Räume belegt sind und mit der Durchführung weiterer Veranstaltungen in anderen Räumen des gleichen Bürgerhauses eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht oder nur unter Erschwernissen gewährleistet erscheint,

b) von einer Veranstaltung Störungen zu erwarten sind, insbesondere die mit einer für andere

Räume des gleichen Bürgerhauses angemeldeten oder bereits zugelassenen Veranstaltung nicht in Einklang gebracht werden können,

c) Renovierungsarbeiten durchgeführt werden oder Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit einer zugelassenen Veranstaltung notwendig sind,

d) der jeweils zuständige Hausmeister wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen für die Bewirtschaftung des Bürgerhauses oder Gemeinschaftseinrichtung vorübergehend nicht zur Verfügung steht und die Stadt eine Vertretung nicht stellen kann,

e) die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

### 3. Nicht zugelassen werden

- Disco-Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter . Der Magistrat kann hiervon Ausnahmen zulassen. Bei Zulassung hat der Nutzer eine angemessene, von der Verwaltung festgelegte Kautions zu hinterlegen.
- Kundgebungen nicht zugelassener politischer Parteien
- Kundgebungen von Gruppierungen, bei denen vor, während oder nach der Veranstaltung Ausschreitungen zu erwarten sind.

4. Ist vor oder während der Benutzung festgestellt worden, dass das Bürgerhaus oder die Gemeinschafts-einrichtung nicht für den angegebenen Zweck in Anspruch genommen wird oder berechnete Gründe die

Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört werden könnte, haben die Nutzer sämtliche Rechte aus dem Nutzungsverhältnis verwirkt.

In diesem Fall ist die Stadt Amöneburg von jeglichen Schadenersatzansprüchen durch den Benutzer freigestellt.

5. Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung eines Bürgerhauses oder einer Gemeinschaftseinrichtung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 4  
Bewirtschaftung

1. Die Verwaltung der Bürgerhäuser oder Gemeinschaftseinrichtungen obliegt dem dafür jeweils zuständigen

Hausmeister oder einer von der Stadt benannten Person.

Die Hausmeister haben das Recht, alle in den Bürgerhäusern stattfindenden Veranstaltungen zu bewirtschaften.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

a) Familienfeiern (Hochzeits-, Geburtstags-, Jubiläums-, Kommunion-, Konfirmationsfeiern u.ä.) sowie die Bewirtschaftung von Teilnehmern an Beerdigungen,

b) kommerzielle Veranstaltungen der im Gemeindegebiet bestehenden Vereine und Verbände im Sinne des § 1.

Als Familienfeier im Sinne der Ziffer 1a) sind solche Veranstaltungen zu verstehen, die überwiegend im Kreis der engeren Verwandtschaft und der sonstigen Angehörigen begangen werden.

2. In den Fällen der Ziffer 1 a) und b) ist es dem jeweiligen Veranstalter freigestellt, seine Veranstaltung in

eigener Regie zu bewirtschaften oder sich dazu des Hausmeisters zu bedienen; bei Veranstaltungen nach

Ziffer 1 b) ist es außerdem zulässig, den Vereinswirt des jeweiligen Vereins oder Verbandes mit der

Bewirtschaftung der Veranstaltung zu beauftragen.

3. Für kommerzielle öffentliche Veranstaltungen in Eigenbewirtschaftung hat der jeweilige Veranstalter bei der

zuständigen Behörde eine Einzelschankerlaubnis nach dem Gaststättengesetz ggfls. eine Sperrzeitverkürzung

zu beantragen sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten.

4. Wird in den Bürgerhäusern oder Gemeinschaftseinrichtungen eine Veranstaltung in Eigenbewirtschaftung

oder mit Hilfe des Vereinswirts durchgeführt, ist der Veranstalter verpflichtet, das Faß- und Flaschenbier und

die alkoholfreien Getränke über die Stadt oder entsprechend evtl. abgeschlossener Lieferungsverträge zu beziehen.

Andere Bezugsquellen für diese Art von Getränken und deren Ausschank sind nicht zugelassen.

5. Für Getränke, die bei mietfreien Veranstaltungen gemäß § 9 verbraucht werden, sind die festgelegten aktuellen Verkaufspreise zu entrichten. Den Veranstaltern kann es jedoch ermöglicht

werden, je nach Größe und Umfang der Veranstaltung, die Räumlichkeiten anzumieten und somit die Getränke zum Einkaufspreis zu erhalten.

## § 5

### Benutzung der Räume und Haftung

1. Die Räume und die Einrichtungsgegenstände der Bürgerhäuser sind pfleglich zu behandeln. Von den Veranstaltern eingebrachte Geräte, Vorräte und andere Hilfsmittel sind nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung aus den Räumen des Bürgerhauses oder der Gemeinschaftseinrichtung sogleich wieder zu entfernen oder an die dafür bestimmten Aufbewahrungsorte zu bringen.
2. Die Stadt haftet weder dem Benutzer oder Veranstalter noch Dritten gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Bürgerhäuser oder Gemeinschaftseinrichtungen entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen Vorsatzes und nach den Bestimmungen des § 836 BGB.

Dagegen haftet der jeweilige Veranstalter oder Benutzer für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und dem Zubehör entstehen, es sei denn, die festgestellten Schäden wären auf die normale Abnutzung zurückzuführen.

## § 6

### Pflichten der Benutzer bei Eigenbewirtschaftung

1. Die Stadt überläßt den Veranstaltern, die Eigenbewirtschaftung betreiben oder sich zur Bewirtschaftung ihres Vereinswirtes bedienen, die Räume, die Einrichtungen und das Zubehör zur Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand. Die Veranstalter sind in diesen Fällen verpflichtet, Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und das Zubehör jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Menge zu überprüfen. Die Veranstalter haben darüber hinaus sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt und dem Hausmeister bei der Übernahme derselben angezeigt werden.
2. Bei Veranstaltungen, die von Privatpersonen, Vereinen und Verbänden in Eigenbewirtschaftung oder mit Hilfe des Vereinswirtes durchgeführt werden, ist der jeweilige Veranstalter ferner verpflichtet, sogleich nach der Veranstaltung

- a) die zum Ausschank benutzten Gläser aus den Räumen zu entfernen und im sauberen und trockenem Zustand in den Gläserschrank zurückzustellen,
- b) das benutzte Geschirr zu spülen und an seinen Aufbewahrungsort zu bringen,
- c) leere Flaschen, Speisereste und Abfälle nach den Angaben des Hausmeisters oder von der Stadt beauftragten Person wegzuräumen.

Nach der Beendigung der jeweiligen Veranstaltung prüft der Hausmeister, ob die dem Veranstalter übergebenen Einrichtungsgegenstände und das Zubehör vollständig und unbeschädigt sind und die Verpflichtung nach Ziffer 2 a) bis c) als erfüllt angesehen werden können.

Festgestellte und durch die Stadt reparierte Schäden sowie fehlende Gegenstände werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

3. Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten in den Bürgerhäusern und Gemeinschaftseinrichtungen ist nach Beendigung jeder Veranstaltung durch den Veranstalter durchzuführen. Nach Veranstaltungen, Familienfeier o.ä. ist **grundsätzlich feucht** zu reinigen.

Die ordnungsgemäße Reinigung wird durch den Hausmeister beaufsichtigt.

Die Veranstalter können den Hausmeister, dessen Einverständnis vorausgesetzt, mit der Reinigung beauftragen.

Die durch den Hausmeister vorgenommenen Reinigungsstunden werden dem Veranstalter mit dem jeweils gültigen Stundenlohn, zuzüglich 25% Reinigungskostenersatz (für die Aufwendung an Reinigungsmittel) in Rechnung gestellt.

## § 7

### Einbringung und Verleihung von Einrichtungsgegenständen

1. Die Mitnahme oder der Verleih von Einrichtungsgegenständen aus den Bürgerhäusern oder Gemeinschaftseinrichtungen ist unzulässig.

Desgleichen ist es unzulässig, Gegenstände, die als Sitz- und Liegemöglichkeiten benutzt werden können, in die Räume der Bürgerhäuser und Gemeinschaftseinrichtungen einzubringen.

2. Die Benutzer sind darauf aufmerksam zu machen, dass für jede Gemeinschaftseinrichtung nur eine bestimmte

Menge an Inventar (Geschirr, Bestecke, diverse Küchengeräte, Gläser, etc.) zur Verfügung steht und dies bei der Planung einer Veranstaltung in den Bürgerhäusern und Gemeinschaftseinrichtungen zu

berücksichtigen  
ist.

Nur bei besonderen Veranstaltungen kann eine Einbringung von Einrichtungsgegenständen aus anderen

städtischen Gemeinschaftseinrichtungen durch die Verwaltung genehmigt werden.

Die anfallenden Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Bei bestimmten von der Verwaltung festgelegten Veranstaltungen ist im Bürgerhaus Mardorf und in der

Mehrzweckhalle Roßdorf ein Hallenschutzbelag auszulegen.

## § 8

### Benutzungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Bürgerhäuser und Gemeinschaftseinrichtungen werden gemäß

§ 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes die nachstehend aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben.

Es ist folgendes besonders zu beachten:

a) Die Benutzungsgebühren werden pro Veranstaltungstag erhoben.

Den Benutzern stehen die Räumlichkeiten am Vortag der Veranstaltung ab 22.00 Uhr für Vorbereitungs-

arbeiten und am Tag nach der Veranstaltung bis 12. 00 Uhr für Aufräumarbeiten kostenfrei zur Verfügung.

Sollte jedoch eine längere Zeit für die Vorbereitung und den Abbau in Anspruch genommen werden,

so werden die Gebühren pro Vorbereitungs-/Abbautag mit 50 % des Mietpreises berechnet.

b) In den Benutzungsgebühren sind die Nutzung der Küche und Gerätschaften sowie eine Pauschale als

Stromkostenersatz enthalten.

#### **„Bürgerstuben“ Amöneburg**

Großer Gemeinschaftsraum

88,00 Euro / pro Veranstaltungstag

Kleiner Gemeinschaftsraum

47,00 Euro / pro Veranstaltungstag

#### **Bürgerhaus Mardorf**

Großer Gemeinschaftsraum

106,00 Euro / pro Veranstaltungstag

Kleiner Gemeinschaftsraum

38,00 Euro / pro Veranstaltungstag

Küche ohne weitere Räume

40,00 Euro / pro Veranstaltungstag

#### **Mehrzweckhalle Roßdorf**

Gesamte Mehrzweckhalle

200,00 Euro / pro Veranstaltungstag

1/3 Aufteilung der Halle

104,00 Euro / pro Veranstaltungstag

Gastraum (Thekenraum)

42,00 Euro / pro Veranstaltungstag

*Kühlraum, einschl. WC-Benutzung  
für Außenveranstaltungen* *50,00 Euro/pro Veranstaltungstag*

*Küche ohne weitere Räume* *40,00 Euro / pro Veranstaltungstag*

*Vereine, die der Vereinsgemeinschaft Roßdorf angehören und sich am  
Mehrzweckhallenanbau betätigt haben, dürfen die Anbautoilettenanlage bei Veranstaltungen  
miet- und abgabefrei nutzen.*

**„Sternstube“ in der sozialen Einrichtung „Goldener Stern“**  
*Gemeinschaftsraum* *42,00 Euro / pro Veranstaltungstag*  
*Raum 2* *17,00 Euro / pro Veranstaltungstag*

**„Treffpunkt“ Rüdigheim**  
*Gemeinschaftsraum* *59,00 Euro / pro Veranstaltungstag*

**Jugendraum Mardorf**  
*Gemeinschaftsraum* *40,00 Euro / pro Veranstaltungstag*

**Jugendheim Roßdorf**  
*Großer Gemeinschaftsraum* *49,00 Euro / pro Veranstaltungstag*  
*Kleiner Gemeinschaftsraum* *30,00 Euro / pro Veranstaltungstag*

**Jugendraum Erfurtshausen**  
Es wird eine Gebühr von *40,00 € /pro Veranstaltungstag festgelegt.*

Bei Nutzungen von mehr als einem Tag wird ein Abschlag von 10 % auf die jeweiligen Benutzungsgebühren gewährt. Gewerbliche Veranstaltungen zahlen einen Zuschlag von 50 % auf die jeweiligen Benutzungsgebühren.

Erfolgt eine Anmietung anlässlich von Beerdigungen, wird eine Ermäßigung von 10 % auf die Benutzungsgebühren angerechnet. Für Nutzer oder Veranstalter die keine Bürger der Stadt Amöneburg sind erhöht sich die jeweilige Benutzungsgebühr um 50%. Während der regulären Heizperiode vom 15.09. bis 15.05., bzw. falls witterungsbedingt außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich sein sollte werden zusätzlich 15 % der auf die Benutzungsgebühren entfallenden Gebühren berechnet.

Des weiteren werden nachstehende Leistungen bzw. Aufwendungen in Rechnung gestellt:

- Übergabe der Räumlichkeiten an den Benutzer vor der Veranstaltung sowie Übernahme nach der Veranstaltung durch den Hausmeister. Es werden die der Stadt entstandenen Personalkosten (pro Stunde) erhoben.
- Für die Präsenz des Hausmeisters während Veranstaltungen werden die der Stadt entstandenen Personalkosten erhoben.  
Über die Notwendigkeit der Präsenz entscheidet die Stadt.
- Gebühren für Nutzung des Telefons in den Gemeinschaftseinrichtungen.



- Tritt der Benutzer innerhalb von einer Woche vor dem vereinbarten Mietzeitraum vom Benutzungsvertrag zurück, so behält sich die Stadt vor, als Ausfallentschädigung die Grundmiete für alle vereinbarten Räumlichkeiten zu berechnen.

Nach Beendigung der Veranstaltung findet nach Vereinbarung mit dem Benutzer die Übernahme der Räumlichkeiten durch den Hausmeister statt.  
Der Benutzer hat gemäß § 6 dieser Benutzungsordnung seine Pflichten zu erfüllen.

Er unterzeichnet einen Nachweiszettel, in dem die tatsächlich genutzten Räumlichkeiten, der Getränkeverbrauch, die Hausmeister- und evtl. auch Reinigungsstunden, sowie sonstige Auslagen aufgeführt sind. Der Hausmeister übergibt den Nachweiszettel der Stadtverwaltung. Danach geht dem Benutzer eine Gebührenrechnung zu, die sofort nach Erhalt zahlbar ist.

Dem Magistrat wird die Möglichkeit eröffnet Kautionshinterlegung dem Veranstalter aufzuerlegen.

c) Den Inhabern/Inhaberinnen der Ehrenamts-Card (E-Card) wird eine 20%ige Ermäßigung auf die Anmietung der Bürgerhäuser und Gemeinschaftseinrichtungen gewährt.

#### § 9 a

#### Entgeltpflichtige Veranstaltungen

Folgende Nutzungen sind entgeltpflichtig:

##### Nutzungen von Privatpersonen

- a) Hochzeiten
- b) Verlobungsfeiern/Polterabende
- c) Trauerfeiern
- d) Jubiläumshochzeiten
- e) Geburtstagsfeiern
- f) Kommunion/Konfirmation
- g) Sonstige

##### Nutzungen von Unternehmen

- a) Gewerbe- und Verkaufsschauen
- b) Betriebsfeiern
- c) Jubiläumsveranstaltungen
- d) sonstige gewerbliche Veranstaltungen nach vorheriger Absprache

##### Nutzungen von Vereinen

- a) Veranstaltungen bei denen Eintritt erhoben wird oder Speisen und Getränke gegen Entgelt verkauft werden.

##### Nutzungen von Sonstigen.

§ 9 b  
Befreiung von Benutzungsgebühren

1. Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind befreit (siehe Nebenkostenregelung in § 8)

- a) Vereine und Verbände im Sinne des § 1 für Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsarbeit, die im Vereinsregister der Stadt Amöneburg eingetragen sind (Versammlungen, Übungen, Schulungs-, Wettkampf- und Fortbildungsveranstaltungen)
- b) Versammlungen und Lehrgänge kirchlicher Institutionen sowie der Volkshochschule
- c) Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden im Sinne des § 1, deren Erlös unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, wenn diese Veranstaltung jedermann zugänglich sind und ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird.
- d) Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und von Behörden, öffentlich rechtlichen Gebietskörperschaften oder zugelassenen politischen Parteien bzw. Wählergruppen abgehalten werden, wenn es sich um Versammlungen handelt und ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird.
- e) Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Jugendarbeit dienen, wenn ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird und die Veranstaltung nicht den Charakter einer kommerziellen Veranstaltung hat.
- f) Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenbetreuung
- g) Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 d und e

2. In Zweifelsfällen entscheidet der Magistrat über die Befreiung von den Benutzungsgebühren.

Darüber hinaus kann er in Härtefällen, die für die Durchführung einer Veranstaltung festgesetzt

Benutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 10  
Ausschluss von der Benutzung

1. Benutzer oder Veranstalter, die den ihnen nach dieser Benutzungsordnung obliegenden Pflichten nicht nachkommen, oder den aufgrund der Nutzungsordnung erteilten Auflagen zuwider handeln, können von der weiteren Benutzung der Bürgerhäuser zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Magistrat.
  
2. Den Weisungen des jeweils zuständigen Hausmeisters oder eines Beauftragten der Stadt ist bei der Durchführung von Veranstaltungen nachzukommen. Insoweit üben die Hausmeister oder von der Stadt Beauftragten Hausrecht aus.

§ 11  
Bereithaltung der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung ist in allen Bürgerhäusern und Gemeinschaftseinrichtungen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 12  
Hausordnung

Der Magistrat der Stadt Amöneburg kann bei Bedarf für die Bürgerhäuser oder Gemeinschaftseinrichtungen Hausordnungen mit ergänzenden Bestimmungen erlassen.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungsordnungen für die Bürgerhäuser oder Gemeinschaftseinrichtungen außer Kraft.

Amöneburg, den 23.08.2011

**DER MAGISTRAT**

**Richter-Plettenberg**  
**Bürgermeister**